

Sitzung vom 14. September 2022

**1223. Dringliche Interpellation (Nicht tatenlos in die Strommangel-  
lage schlittern)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Christian Lucek, Dänikon, sowie Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, haben am 22. August 2022 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Die Gefahr von zu wenig Strom im Winter ist real, sagt die Energiebranche unisono. Der Elcom-Chef rät zum Kauf von Kerzen und Brennholz. Dass uns im Winter ein Strommangel bevorsteht, ist laut Energieministerin Simonetta Sommaruga (SP) und Wirtschaftsminister Guy Parmelin (SVP) nicht auszuschliessen.

Es sind deshalb auf Kantonsstufe dringend und sehr zeitnah Massnahmen vorzuschlagen und anzustossen, um der Mangellage entgegenzuwirken. Dazu gehören u. a. Stromsparmassnahmen usw.

Der wirtschaftliche Schaden eines Blackouts wäre so immens, dass der Regierungsrat in der Pflicht ist, seine Verantwortung wahrzunehmen und Vorsorgemassnahmen zu treffen. Abwarten und schauen, was auf uns zukommt, ist keine Lösung.

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was unternimmt der Kanton Zürich konkret, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und seinen Eigenverbrauch zu minimieren
2. Wieso hat die Regierung bis jetzt keine Stromsparmöglichkeiten des Kantons aufgezeigt und umgesetzt?
3. Was unternimmt die Regierung konkret, um dem verunsicherten Gewerbe und der Wirtschaft eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten?
4. Wieviel Energie kann mit einer Temperatursenkung von 3 Grad in öffentlichen Gebäuden und Arbeitsstellen eingespart werden?
5. Der Kanton hat die kommunalen Wasserversorgungen angehalten, Notstromaggregate zu erwerben. Rechnet der Regierungsrat selber mit einem Blackout?
6. Empfiehlt der Regierungsrat Betrieben, die zur Versorgungssicherheit beitragen, ebenfalls Notstromaggregate zu erwerben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Interpellation Hans Egli, Steinmaur, Christian Lucek, Dänikon, und Ann Barbara Franzen, Niederweningen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Elektrizitätsversorgung unterliegt im Wesentlichen den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7). Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen (Art. 22 Abs. 3 StromVG). Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen (Art. 22 Abs. 4 StromVG).

Der Regierungsrat erachtet die langfristige Versorgungssicherheit mit Strom nicht erst seit diesem Jahr als sehr wichtig. Beispielsweise hat er 2019 in seiner Stellungnahme zur Revision des StromVG gefordert, dass der zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit anzustrebende Selbstversorgungsgrad der Schweiz, insbesondere im Winter, und die zu dessen Erreichung erforderlichen Massnahmen im Stromversorgungsgesetz festgelegt werden sollen (RRB Nr. 31/2019). Auch in der vom Regierungsrat am 29. Juni 2022 festgesetzten Energiestrategie und Energieplanung 2022 wird die sichere und ausreichende Stromversorgung im Winterhalbjahr als grosse Herausforderung identifiziert (RRB Nr. 947/2022).

Der Regierungsrat verfolgt auch mit der Klimastrategie (RRB Nr. 128/2022) sowie kantonalen Standards langfristige Energie- und Umwelteffizienzziele. Dies geht einher mit einer Reduktion des Energieverbrauchs.

Zur Erarbeitung von Massnahmen mit dringendem Handlungsbedarf bezüglich der drohenden Energiemangellage wurde ein Führungsausschuss eingesetzt. In diesem und der ihm angegliederten Arbeitsgruppe Innerbetriebliches wurden – zusätzlich zu den bereits seit mehreren Jahren laufenden Massnahmen – Massnahmen zur Minimierung des Eigenverbrauchs geprüft und ausgearbeitet.

Zu Frage 2:

Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz werden schon seit langer Zeit vorgenommen. Vor über zehn Jahren hat der Kanton für seine eigenen Energie-Grossverbraucher die ersten Energie-Zielverein-

barungen abgeschlossen. Seit 2006 wurden über 70 Betriebsoptimierungen durchgeführt, wobei durchschnittlich über 12% an Energie eingespart werden konnte. Zur Überwachung des Energieverbrauchs wird seit 2010 ein Energiecontrolling eingesetzt. Der Regierungsrat hat zudem 2021 überarbeitete Vorgaben festgesetzt (vgl. Beantwortung der Frage 1). Im Gebäudebestand werden laufend Massnahmen zur Verminderung des Stromverbrauchs umgesetzt, beispielsweise mit der Ausrüstung der Beleuchtung von Gängen und Büros mit Bewegungsmeldern und der Umrüstung von älteren Leuchten auf LED-Technik. Weiter hat das Immobilienamt bereits im Juli 2022 seine privaten Mieterinnen und Mieter angeschrieben, um diesen verschiedene Möglichkeiten zum Energiesparen aufzuzeigen.

Zu Frage 3:

Für die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern ist die Wirtschaft zuständig. Stellt sich eine über längere Zeit andauernde Mangellage ein, die von der Wirtschaft nicht mehr selbst bewältigt werden kann, greift die wirtschaftliche Landesversorgung (Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung [SR 531]) unter Führung des Bundes mit verschiedenen, meist vordefinierten Massnahmen ein. Die wirtschaftliche Landesversorgung ist eine Milizorganisation, als deren Stabsstelle das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung dient. Auf Bundesebene wird intensiv an Massnahmen zur Vermeidung bzw. zur Bewältigung einer möglichen Gas- und/oder Strommangellage gearbeitet. Der Kanton Zürich unterstützt die Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen bedarfsorientiert und in Abstimmung und/oder im Auftrag des Bundes. Weiter ist er intensiv daran, sich auf eine mögliche Versorgungskrise vorzubereiten. Unter anderem wollen der Kanton Zürich und die übrigen Kantone bei der Erarbeitung von kantonseigenen Energiesparmassnahmen koordiniert und als Vorbild vorangehen.

Zu Frage 4:

In der Regel können mit einer Senkung der Raumtemperatur um ein Grad rund 6% bis 7% der Wärmeenergie eingespart werden. Bei einer Senkung um drei Grad könnte entsprechend mit einer Einsparung von rund 20% der Heizenergie gerechnet werden.

Zu Frage 5:

Es ist zu unterscheiden zwischen einem Blackout und einer Strommangellage. Bei einer Mangellage ist nicht genügend elektrische Energie zur Deckung des Bedarfs vorhanden. Eine solche bahnt sich mehrere Wochen bis Monate im Voraus an. Ein Blackout ist die Folge eines Netzzusammenbruchs. Ein solcher kann jederzeit lokal erfolgen und dauert in der Regel höchstens einige Stunden. Entsprechend sollte jede Institution, soweit es als erforderlich erachtet wird, bereits auf einen Blackout vorbereitet sein.

Zur Wasserversorgung: Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat bereits 2014 die Gemeinden verpflichtet, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen zu erstellen. Es wurde auch festgehalten, dass insbesondere in den Agglomerationen Notstromaggregate vorgehalten werden sollen, damit die Wasserversorgungen auch während eines Blackouts Trinkwasser bereitstellen können. Die Städte Zürich und Winterthur halten schon seit den 1980er-Jahren Notstromaggregate für einen Blackout vor. Auch in den weiteren betroffenen Gemeinden ist der grösste Teil der Aggregate in der Zwischenzeit beschafft worden. Damit könnte für den grössten Teil der Bevölkerung im Kanton Zürich eine eingeschränkte Wasserversorgung aufrechterhalten werden.

Zu Frage 6:

Es ist nicht Sache des Regierungsrates, einzelnen Betrieben eine Notstromanlage zu empfehlen. Die Abklärungen über die Notwendigkeit muss von jedem Betrieb selbst vorgenommen werden.

II. Dieser Beschluss ist bis zur mündlichen Beantwortung der dringlichen Interpellation im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**